

Verordnung über die Gebühren zum Strassengesetz

Vom 16. Oktober 1990 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 26 Absatz 5, § 40 Absatz 3, § 41 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986¹⁾, und § 158 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. November 2006²⁾ über die Einführung des Zivilgesetzbuches, beschliesst: *

§ 1 *

¹ Für Bewilligungen des Tiefbauamtes für die Verlegung von Werkleitungen in Kantonsstrassen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Grundgebühr pro Gesuch: 180 Fr.
- b. und eine Gebühr pro Laufmeter Leitungslänge: 30 Fr.
- c. Bei grossem Verwaltungsaufwand oder komplizierten Verhältnissen kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr bis 400 Fr. erhoben werden.

² Die Bearbeitungs- oder Grundgebühr gemäss Absatz 1 ist auch zu entrichten, wenn das Gesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.

§ 2 *

¹ Für Bewilligungen der Bau- und Umweltschutzdirektion für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Kantonsstrassen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für ein Gerüst oder eine Bauplatzinstallation eine Grundgebühr: 180 Fr.
- b. und eine Gebühr pro beanspruchte Fläche:
 1. 0–20 m²: 10 Fr./Woche
 2. 21–100 m²: 15 Fr./Woche
 3. über 100 m²: 30 Fr./Woche
- c. Für eine provisorische Kabelüberquerung eine Grundgebühr: 120 Fr.
- d. und eine Gebühr pro Woche: 10 Fr.

² Bei grossem Verwaltungsaufwand oder komplizierten Verhältnissen kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr bis 400 Fr. erhoben werden.

³ Die Bearbeitungs- oder Grundgebühr gemäss Absatz 1 ist auch zu entrichten, wenn das Gesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.

1) GS 29.252, SGS 430

2) GS 36.153, SGS 211

⁴ Für weitere Bewilligungen der Bau- und Umweltschutzdirektion für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Kantonsstrassen werden Gebühren erhoben, die sich nach dem Verwaltungsaufwand richten.

⁵ Die Sicherheitsdirektion kann bei Veranstaltungen für das Abstellen von Fahrzeugen auf vorübergehend hierfür reservierten Flächen von Kantonsstrassen eine Gebühr verlangen. Diese beträgt entsprechend der Dauer der Beanspruchung 5 bis 15 Fr. pro Fahrzeug.

§ 2a *

¹ Bei Unterschreitung des gesetzlichen Abstandes von Bäumen gegenüber Kantonsstrassen gemäss § 134 EG ZGB³⁾ wird eine Grundgebühr von 180 Fr. erhoben, sowie eine Gebühr von 15 Fr. pro Baum.

§ 3 *

¹ Für Bewilligungen der Bau- und Umweltschutzdirektion für Einmündungen in Kantonsstrassen und Trottoir- oder Stellplattenabsenkungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für eine Einmündung in die Kantonsstrasse: 300 Fr.
- b. für eine Trottoir- oder Stellplattenabsenkung: 200 Fr.

² Bei grossem Verwaltungsaufwand oder komplizierten Verhältnissen kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr bis 400 Fr. erhoben werden.

³ Die Bearbeitungs- oder Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn das Gesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.

§ 3a *

¹ Für die Bearbeitung von Gesuchen für Bauten und Anlagen im, über und unter dem Areal von Kantonsstrassen sowie die Erteilung der entsprechenden Bewilligungen werden Gebühren erhoben, die sich nach dem Verwaltungsaufwand richten.

² Die Kosten für den Aufwand zur Prüfung eines Bauvorhabens durch externe Fachspezialisten sind vom Gesuchsteller zu übernehmen.

§ 4

¹ Die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden entrichten keine Gebühren.

² Fernmeldeunternehmen bezahlen aufgrund des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁴⁾ nur die Grundgebühr. *

3) GS 36.153, SGS 211

4) SR 784.10

§ 5

¹ Die Verordnung vom 24. März 1987⁵⁾ über die Gebühren zum Strassengesetz wird aufgehoben.

§ 6

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

5) GS 29.402

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.10.1990	01.01.1991	Erlass	Erstfassung	GS 30.389
10.11.2009	01.01.2010	Ingress	geändert	GS 36.1230
10.11.2009	01.01.2010	§ 1	totalrevidiert	GS 36.1230
10.11.2009	01.01.2010	§ 2	totalrevidiert	GS 36.1230
10.11.2009	01.01.2010	§ 2a	eingefügt	GS 36.1230
10.11.2009	01.01.2010	§ 3	totalrevidiert	GS 36.1230
10.11.2009	01.01.2010	§ 3a	eingefügt	GS 36.1230
10.11.2009	01.01.2010	§ 4 Abs. 2	eingefügt	GS 36.1230

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	16.10.1990	01.01.1991	Erstfassung	GS 30.389
Ingress	10.11.2009	01.01.2010	geändert	GS 36.1230
§ 1	10.11.2009	01.01.2010	totalrevidiert	GS 36.1230
§ 2	10.11.2009	01.01.2010	totalrevidiert	GS 36.1230
§ 2a	10.11.2009	01.01.2010	eingefügt	GS 36.1230
§ 3	10.11.2009	01.01.2010	totalrevidiert	GS 36.1230
§ 3a	10.11.2009	01.01.2010	eingefügt	GS 36.1230
§ 4 Abs. 2	10.11.2009	01.01.2010	eingefügt	GS 36.1230